

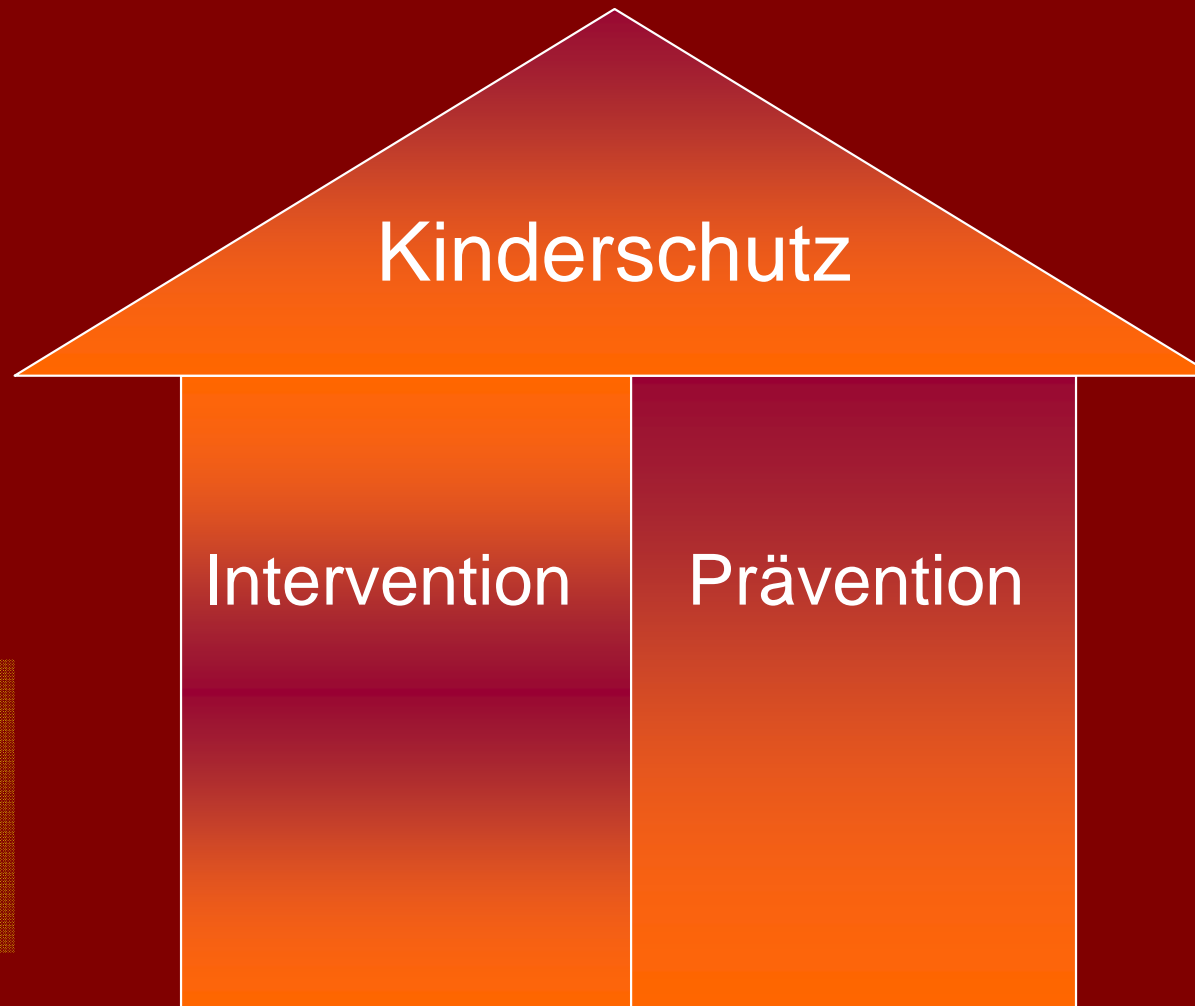
Die Debatte um Verbesserung des Kinderschutzes, insbesondere in der frühen Kindheit, nach Einführung des § 8a KJHG, unter besonderer Berücksichtigung von Fragen des Datenschutzes und der Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Professionen

„Ein guter Start ins Kinderleben“

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, Dr. Manuela Stötzel

Ulm, 7. September 2006

Gliederung



Gliederung



Intervention

Wohin steuert die Jugendhilfe?

Das KICK – Ziele des Bundes

- Besserer Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für Ihr Wohl
- Stärkung der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes
- Stärkere Beteiligung an den Kosten
- Vereinfachung der Kostenbeteiligung

Wohin steuert die Jugendhilfe?

Das KICK – Ziele des Bundes

- Besserer Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für Ihr Wohl
- Stärkung der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes
- Stärkere Beteiligung an den Kosten
- Vereinfachung der Kostenbeteiligung

Besserer Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl (KJHG/SGBVIII)

- Konkretisierung des Schutzauftrags des Jugendamts bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a)
- Systematische Neuordnung der Inobhutnahme (§ 42)
- Erweiterte Befugnis zur Erhebung und Weitergabe von Daten bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (§§ 64, 65)
- Verschärfte Prüfung der persönlichen Eignung von Personen mit bestimmten Vorstrafen (§ 72 a)

Besserer Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl (KJHG/SGBVIII)

- Konkretisierung des Schutzauftrags des Jugendamts bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a)
- Systematische Neuordnung der Inobhutnahme (§ 42)
- Erweiterte Befugnis zur Erhebung und Weitergabe von Daten bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (§§ 64, 65)
- Verschärfte Prüfung der persönlichen Eignung von Personen mit bestimmten Vorstrafen (§ 72 a)

Der Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung - Hintergrund

- Rechtsprechung zur Garantenpflicht und zur Amtshaftung
- Entwicklung von Verfahrensstandards in der Praxis
- Die Pflicht des Gesetzgebers, die wesentlichen grundrechtsrelevanten Fragen selbst zu regeln
- Jugendamt zwischen den Forderungen nach
 - effektivem Kinderschutz und
 - Achtung der Elternautonomie

Der mehrdimensionale Auftrag der Jugendhilfe

- Der Auftrag nach § 1 Abs. 3 SGB VIII

„Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,

2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,

3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,

4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

- Die Unterscheidung von Leistungen und anderen Aufgaben

- Die strukturelle Ambivalenz von Hilfe und Kontrolle

- Kinderschutz ist deshalb immer schon ein zentraler Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe

Das Instrumentarium des SGB VIII vor dem Hintergrund von Art. 6 GG (1)

- Der Schutz des Kindes vor Gefahren für ihr Wohl ist Teil der **elterlichen Erziehungsverantwortung** nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG.
- Die primäre Aufgabe des Staates ist es, die **Eltern** bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe zu **unterstützen**.
- Ist das **Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährdet** und sind die **Eltern nicht bereit oder in der Lage**, die Gefährdung abzuwenden bzw. an der Abwendung mitzuwirken, so hat „**der Staat**“ die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Kindes (durch rechtsverbindliche Einflussnahme auf die elterliche Erziehungsverantwortung) zu treffen.
- Adressaten, Aufgaben und Befugnisse sind gesetzlich geregelt (SGB VIII, BGB).

Das Instrumentarium des SGB VIII vor dem Hintergrund von Art. 6 GG (2)

Das SGB VIII

- verpflichtet die **Jugendämter** zur Gewährung von Hilfen, deren Inanspruchnahme das **Einverständnis der Eltern** voraussetzt.
- verpflichtet die **Jugendämter zur Anrufung des Familiengerichts**, wenn die Gefährdung des Kindeswohls nicht durch Hilfen an die Eltern abgewendet werden kann.
- befugt (und verpflichtet) die **Jugendämter zur Inobhutnahme** des Kindes oder Jugendlichen, wenn eine dringende Gefahr die Inobhutnahme erfordert und eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Aufgabenteilung zwischen Jugendamt und Gericht (1)

- Das Jugendamt gewährt Hilfen,
 - dabei nimmt es die Eltern in die Pflicht,
 - trifft mit ihnen Vereinbarungen über die Ausgestaltung der Hilfe,
 - zeigt die Konsequenzen mangelnder Kooperation auf,
 - ist fachlich auf ein Mindestmaß von Kooperation mit den Eltern und dem Kind/ Jugendlichen angewiesen,
 - kann die Inanspruchnahme von Hilfen durch die Eltern aber rechtlich nicht erzwingen.

Aufgabenteilung zwischen Jugendamt und Gericht (2)

- Das Familiengericht hat die Pflicht, eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden, wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken.
- Seine Maßnahmen reichen von Ge- und Verboten an die Eltern bis zum (teilweisen) Entzug der elterlichen Sorge.

Aufgabenteilung zwischen Jugendamt und Gericht (3)

- Das Jugendamt ruft das Gericht (erst) an, wenn es sein Handlungspotential ausgeschöpft hat.
- Trifft das Gericht keine Maßnahmen, so bleibt das gefährdete Kind schutzlos.
- Notwendig ist daher eine Verantwortungsgemeinschaft zwischen Jugendamt und Gericht!

Aufgabenteilung zwischen Jugendamt und Gericht (4)

Um eine solche Situation zu vermeiden,

- müssen Jugendamt und Familiengericht ihre verschiedenen Rollen und ihre gemeinsame Verantwortung kennen.
- müssen Jugendämter in ihrem „Antrag“ dokumentieren,
 - was sie bisher unternommen haben,
 - warum aus ihrer Sicht eine gerichtliche Entscheidung zur Abwendung der Gefährdung notwendig ist (nachvollziehbare Information über das vorgesehene Hilfskonzept),
 - was passiert, wenn das Gericht keine Entscheidung trifft (Prognose über die weitere Entwicklung der Gefährdungsdynamik).

Aufgabenteilung zwischen Jugendamt und Gericht (5)

- müssen die Gerichte
 - bei ihrer Entscheidung den **Schutz des Kindes**, nicht den Eingriff in das Elternrecht in den Mittelpunkt stellen (rechtsdogmatisch ist die Ausübung des Wächteramts kein Eingriff in das Elternrecht, sondern das Aufzeigen einer Schranke elterlicher Autonomie).
 - dem **Amtsermittlungsgrundsatz** Rechnung tragen, also selbst ermitteln.

Aufgabenteilung zwischen Jugendamt und Gericht (6)

- Das Gericht ist bei seiner Entscheidung an den Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** gebunden.
- Einer Abwägung zugänglich sind aber nur **geeignete Mittel**. Geringere Eingriffe sind daher nur dann ausreichend, wenn sie auch zur Gefahrenabwehr geeignet erscheinen.
- Trägt das Familiengericht dem „Antrag“ des Jugendamts nicht Rechnung, trifft es also keine oder aus der Sicht des Jugendamts ungeeignete Maßnahmen, so ist das Jugendamt verpflichtet, **Rechtsmittel** gegen die Entscheidung einzulegen.

Aufgabenteilung zwischen Jugendamt und Gericht (7)

- Kindesschutzsachen sind **zeitempfindlich!**
- (Gerichtliche) Verfahren sind daher zu beschleunigen!
- Rufbereitschaften (bei Jugendämtern und Gerichten) sind einzurichten!
- Eine Anrufung des Gerichts schließt eine (gleichzeitige) Inobhutnahme des Kindes nicht aus!

Konzeption der Regelung in § 8a

- (Reaktive) Informationsgewinnung und Risikoeinschätzung als Aufgabe des Jugendamts
- Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten (Zugang zu den Eltern als Schlüssel für die Hilfe für das Kind)
- Einbeziehung der Leistungserbringer in den Schutzauftrag
- Reaktionsalternativen des Jugendamts in eigener Kompetenz
- Einschaltung anderer Stellen

Kernelemente

- „*Wahrnehmen – Deuten - Urteilen - Handeln*“
- Etablierung eines Verfahrens im Jugendamt
- Fachliche Qualifizierung der Risikoeinschätzung
- Dokumentation der Verfahrensschritte

Arbeitshilfen (1)

- **Deutsches Jugendinstitut (DJI):** Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)
- **Institut für soziale Arbeit (ISA):** Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Jugendhilfe

Arbeitshilfen (2)

- **Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung (bke)**
Kindesschutz und Beratung, Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags
- **Deutscher Verein für öffentl. und private Fürsorge**
 - Empfehlungen zur Umsetzung des § 8a SGB VIII
 - Empfehlungen zur Umsetzung des § 72 a SGB VIII
- **Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter**
 - Hinweise zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII
 - Hinweise zur Eignungsüberprüfung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe nach § 72 a SGB VIII

Der Schutz von Kindern

ist Aufgabe

- der Eltern
- der sozialen Netzwerke
- der Gesellschaft
- des Staates

Gliederung

Intervention

Prävention

Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme

Programm des BMFSFJ zum Schutz von
Kleinkindern, zur Früherkennung von
Risiken und Gefährdungen
und zur Implementierung effektiver
Hilfesysteme

Anlass und Anknüpfungspunkte

1. Koalitionsvertrag
2. Aktivitäten der Länder
3. Diskussion um (verpflichtende)
Früherkennungsuntersuchungen für Kinder
4. Bedeutung der frühen Hilfen
5. Ansatzpunkte im Kontext der Geburt
6. Verantwortung im Gesundheitssystem
und in der Jugendhilfe

Bestandsanalyse und Handlungsbedarf

1. Soziale Frühwarnsysteme
2. Elternschulen / Elterntrainings
3. Folgerungen für das Aktionsprogramm
4. Bedeutung verbesserter
Kooperationsstrukturen

Ziele

- Verbesserung des Schutzes von Kindern vor Gefährdungen
 - durch frühe Erkennung von Risiken und durch soziale Frühwarnsysteme
 - durch frühe Hilfen und Stärkung der Elternkompetenz

Zielgruppen

➤ Kinder vom vorgeburtlichen Alter bis zu ca. 3 Jahren

➤ Schwangere und junge Mütter und Väter

mit Risiken und in belastenden Lebenslagen
(„Kinder auf der Schattenseite des Lebens“)

Anforderungen an ein Frühwarnsystem

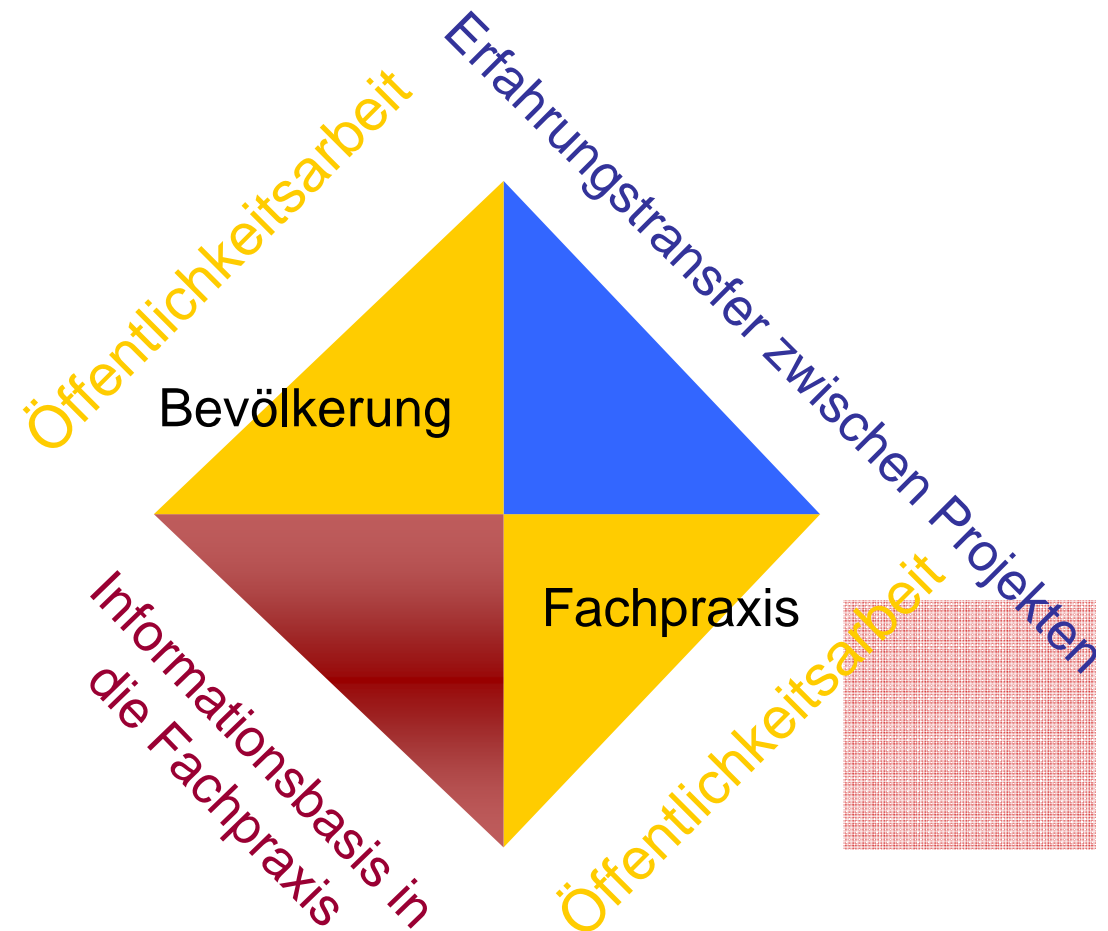
1. Zugang zur Zielgruppe finden
2. Risiken erkennen
3. Familien motivieren
4. Passgenaue Hilfen entwickeln
5. Monitoring
6. Modellkompetenz im Regelsystem implementieren

Modellprojekte und Evaluationsstudien

1. „Prävention durch Frühe Förderung – Modellversuch zur Prävention von Krankheit, Armut und Kriminalität für Kinder aus benachteiligten Familien“
Pro Kind (Niedersachsen, Bremen/KFN)
2. Kurzevaluation
3. Expertisen (Familienhebammen in Deutschland, Systeme in anderen Ländern)
4. Weitere Modellprojekte
5. Evaluationsstudien
6. Untersuchung zur systematischen Fehleranalyse

Kompetenzzentrum

1. Erfahrungstransfer zwischen den Modellprojekten
2. Informationsbasis und Erfahrungstransfer in die Fachpraxis und das Regelsystem
3. Öffentlichkeitsarbeit



Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens

- Prävention(sgesetz)
- Örtliche Versorgungs- und Kooperationsstruktur sowie Finanzierung der Leistungen
- Datenschutz und Datenübervermittlung

Datenschutz/Kooperation

Erstzugang zum Jugendamt

erhält Informationen über mögliche Kindeswohlgefährdung, Weiterverweisung gemäß § 8a Abs.3, 4 KJHG primär über die Eltern, bei Gefahr im Verzug unmittelbar

Erstzugang zum Pädiater/ KJ-Psychiater

schöpft Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, Verschwiegenheitspflicht im Rahmen des Behandlungsvertrags (§ 203 StGB), Weiterverweisung an das Jugendamt primär über die Eltern, bei rechtfertigendem Notstand (§ 34 StGB) unmittelbar



Erstzugang zum Jugendamt

Im Zusammenhang mit Beratung/Hilfe zur Erziehung wird die Früherkennung von Krankheiten thematisiert, Weiterverweisung über die Eltern

Erstzugang zum Pädiater/ KJ-Psychiater

Befund deutet (auch) auf psychosoziale Risiken hin, Weiterverweisung über die Eltern

Kinderschutz

Intervention

Prävention

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
und ...

Happy birthday!

